

nach § 7 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) erforderliche Zustimmung durch die Zustimmung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ersetzt.

§ 3

Bewertung der Tauschgrundstücke

(1) Der Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke hat auf der Grundlage gleichgroßer Grundstücksflächen zu erfolgen. Die Bewertung ist nach den preisrechtlich zulässigen Grundstückspreisen vorzunehmen.

(2) Der am Tausch beteiligte Rechtsträger hat über den Wert des volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücks eine preisrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, einzuholen.

§ 4

Ausgleich bei Wertdifferenzen

(1) Ergeben sich Wertdifferenzen zwischen dem volkseigenen und dem nichtvolkseigenen Grundstück zugunsten des privaten Tauschpartners, so ist der Wertausgleich nicht durch Mehrabgabe von Grundstücksflächen, sondern durch Bezahlung aus Investitionsmitteln vorzunehmen.

(2) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn

1. beim Tausch landwirtschaftlich genutzter Grundstücke das volkseigene Grundstück eine geringere Ertragsfähigkeit (Ertragsmeßzahl = Acker- oder Grünlandzahl multipliziert mit der Fläche in Ar) aufweist als das nichtvolkseigene Grundstück, der Vertragspartner ein werktätiger Bauer ist und die Tauschfläche die Erreichung der bisherigen Höhe des Ablieferungssolls nicht gewährleistet,
2. der Vertragspartner eine sozialistische Genossenschaft ist,
3. bei einer Zergliederung eines volkseigenen Grundstücks ein unwirtschaftliches Teilgrundstück entstehen würde.

In diesen Fällen kann der Wertausgleich durch Mehrabgabe von Grundstücksflächen erfolgen.

(3) Ergeben sich Wertdifferenzen zugunsten des Volkseigentums, so kann der private Tauschpartner den Wertausgleich durch Abgabe einer größeren Grundstücksfläche oder durch Bezahlung vornehmen.

(4) Nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum haben in Abs. 1 genannte Wertdifferenzen aus eigenen Mitteln zu zahlen. Diese Mittel sind bei einer Änderung der Rechtsträgerschaft für das eingetauschte Grundstück vom übernehmenden Rechtsträger zu erstatten.

§ 5

Berechnung von Wirtschafterschwemissen und Aufwuchs

Bei der Berechnung der Tauschwerte dürfen Pflanzungen (Aufwuchs), sogenannte Wirtschafterschwemisse usw., vom Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks nicht durch die Hergabe einer größeren Grundstücksfläche abgegolten werden, sondern, soweit ein Ausgleich notwendig ist, hat dieser durch Bezahlung zu erfolgen.

§ 6

Vom Rechtsträger vorzulegende Unterlagen

(1) Der Rechtsträger hat beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich das volkseigene Grundstück liegt, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine schriftliche Stellungnahme, aus welchen Gründen der beabsichtigte Tausch notwendig ist und für welche Zwecke die durch den Tausch betroffenen volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücke genutzt werden sollen,

2. die preisrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung für das volkseigene und nichtvolkseigene Grundstück gemäß § 3 Abs. 2,

3. den Tauschvertrag in doppelter Ausfertigung,

4. eine Bestätigung des Rechtsträgers darüber, daß die im Vertrag enthaltenen Grundstücksangaben mit der Eintragung im Grundbuch übereinstimmen und daß keine volkseigenen Grundstücke, die von anderen Rechtsträgern verwaltet werden, an das volkseigene Grundstück angrenzen. Falls volkseigene Grundstücke anderer Rechtsträger angrenzen, ist der Bestätigung eine Erklärung der betreffenden Rechtsträger beizufügen, daß sie das volkseigene Tauschgrundstück in absehbarer Zeit nicht, benötigen,

5. die Bestätigung der Abteilung Aufbau gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2,

6. Flurkarten bzw. Skizzen aller im Vertrag aufgeführten Grundstücke. In den Flurkarten sind die an die Tauschgrundstücke angrenzenden volkseigenen Grundstücke zu kennzeichnen und der jeweilige Rechtsträger dieser Grundstücke anzugeben.

(2) Zur Ersparung von Kosten ist der Tauschvertrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zunächst in nicht beurkundeter Form, d. h. ohne Beachtung des § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), abzuschließen. Der Vertrag muß von dem zeichnungsbefugten Vertreter des Rechtsträgers und dem privaten Tauschpartner bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

(3) Das nichtvolkseigene Grundstück darf nur unbelastet übernommen werden. Im Tauschvertrag ist bei evtl. belasteten nichtvolkseigenen Grundstücken festzulegen, daß die Belastung mit Zustimmung der Gläubiger auf das in Privateigentum oder genossenschaftliches Eigentum übergehende volkseigene Grundstück umzuschreiben ist. Wird die Zustimmung der Gläubiger nicht gegeben, so kann der Übergang des nichtvolkseigenen Grundstücks in Volkseigentum nicht im Tauschwege, sondern nur durch Kaufvertrag erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen

(1) Der Tauschvertrag und die dazugehörigen Unterlagen sind hinsichtlich der in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen zu überprüfen.

(2) Im Falle der Zustimmung zu dem Tauschvertrag ist dieser mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Dem vorstehenden Tauschvertrag vom a. > . * a « wird zugestimmt. Der nach diesem Vertrag beabsichtigte Grundstückstausch ist keine Veräußerung im Sinne des Artikels 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.“

Der Vermerk ist vom Leiter der Abteilung Finanzen bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Der Tauschvertrag ist nach erfolgter Zustimmung an den Rechtsträger zurückzusenden. Außerdem erhält der Rechtsträger zur Vorlage beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, ein Ersuchen der Abteilung Finanzen auf Durchführung der erforderlichen Umschreibung im Grundbuch.

§ 8

Beantragung der Grundbuchumschreibung

(1) Nach Erhalt des mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Tauschvertrages holt der Rechtsträger die etwa noch erforderlichen Genehmigungen des zustän-